Bedingungen der umseitig aufgeführten Wartungsvereinbarung:

- 1.0 Die Überprüfung, Wartung und Reinigung der vertraglich festgelegten Anlagenteile der vorbezeichneten Anlage wird einmal jährlich durchgeführt.
- 2.0 Die Wartungsarbeiten umfassen folgende Leistungen: Überprüfen, Reinigen und Einstellen der vertraglich festgelegten Anlagenteile. Um Anlagenausfällen vorzubeugen, erfolgt teilweise eine progressive Wartung unter Austausch von verschleißabhängigen Anlagenteilen in einem nach Erfahrungswerten festgelegten Rhythmus.
- 3.0 In den umseitig aufgeführten Pauschalpreisen sind die mit der jährlichen Wartung zusammenhängenden Lohn-, Fahrt- und Nebenkosten enthalten.
- 3.1 In den umseitig aufgeführten Pauschalpreisen sind <u>nicht</u> enthalten:
- 3.1.1 Die Kosten für Ersatzteile.
- 3.1.2 Die Kosten für Arbeiten, die über die Geräteanschlüße Öl, Gas, Rauch, Abgas, Wasser, Elektro und die vertraglich festgelegten Anlagenteile hinausgehen.
- 3.1.3 Die Kosten für Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden und Störungen sowie sonstiger zusätzlicher Leistungen, wenn der Auftragnehmer die Ursache nicht zu vertreten hat. Zum Beispiel: durch fehlerhafte Bedienung der Anlage infolge Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, Verschleiß, Veränderung der Rauchgas-, Abgasführung der Be- und Entlüftungseinrichtung, Beschädigung und Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter in die sicherheitstechnischen Einrichtungen der Anlage. Für daraus resultierende Schäden an der Anlage, Einrichtungen, an Gebäuden, haftet der Auftragnehmer nicht.
- 3.1.4 Zuschläge für Feierabend-, Nachtarbeit und Arbeiten an Wochenenden und Feiertagen.
- 4.0 Die umseitig genannte <u>Serviceerweiterung</u> beinhaltet einen Bereitschafts- und Entstördienst an allen Tagen des Jahres täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr und die damit verbundenen Lohn- und Fahrtkosten sowie alle Zuschläge für Arbeiten an Wochenenden und Feiertagen.
- 4.1 <u>Enthalten in der Serviceerweiterung sind Beseitigungen von Störungen</u> der Feuerungsanlage und der elektrischen Regelbauteile. Dies sind: Öl- bzw. Gasbrenner, Kesselregelung, Raumthermostate und Pumpen der gewarteten Anlagenteile.
- 4.2 <u>Nicht enthalten</u> sind sämtliche Materialien und Reparaturen an anderer Armaturen und Aggregate des Wärmeerzeugers und des Brauchwasserspeichers, z.B. Rohrleitungen, Absperrarmaturen, Ventile, Ausdehnungsgefäße, Heizkörper, Energielager und leitungen, sowie Störungen, die durch den Eigentümer, Betreiber oder Mieter zu vertreten sind, z.B. bei fehlender Energieversorgung und fehlerhafter Bedienung.
- 5.0 Die vorgenannten Preise entsprechen dem beim Vertragsabschluß gültigen Lohnverrechnungssatz und gelten für die Dauer von 12 Monaten nach Vertragsabschluß. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Neufestsetzung der Vergütung gemäß Pkt. 3 zu verlangen, falls sich nach Abschluß dieses Vertrages die allgemeine Kostenentwicklung für das Wartungspersonal ändert.
- 6.0 Der Vertrag wird für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht vier Wochen vor Ablauf der Frist schriftlich gekündigt wird. Der Gerichtsstand für beide Teile ist Greifswald. Im Falle eines Wohnungs- oder Ortswechsels kann der Vertrag vorzeitig gelöst werden. Der Wechsel ist dem Auftragnehmer anzuzeigen. Der unterzeichnende Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten gewissenhaft auszuführen und die Anlagen nach erfolgter Überprüfung und Wartung im funktionsfähigen Zustand zu übergeben.
- 7.0 Eine außerordentliche Kündigung bleibt beiden Parteien vorbehalten, soweit ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist für den Auftragnehmer insbesondere dann gegeben, wenn die Parteien nach einer eingetretenen Tariferhöhung keine Einigung über einen neuen Preis erzielen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.